

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Geschädigten zurückzuführen sind.

(2) Für Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel kann eine nach sachmännischem Gutachten bemessene Gebrauchsdauer festgesetzt werden. Vor Ablauf dieser Frist hat der Geschädigte nur dann Anspruch auf Ersatz, wenn ihn an der Unbrauchbarkeit des Hilfsmittels erwiesenermaßen kein Verschulden trifft. Bei wertvollen Hilfsmitteln kann ein Eigentumsvorbehalt gemacht werden.

(3) Wenn der Bezug, die Wiederherstellung oder die Erneuerung solcher Hilfsmittel eine Reise des Geschädigten notwendig machen, sind deren unvermeidliche Kosten einschließlich der Kosten der Verpflegung während der Reise, vom Bunde zu tragen.

#### V. Berufliche Ausbildung.

##### § 8.

(1) Der Geschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit, wenn deren Minderung auf eine im § 1 bezeichnete Ursache zurückzuführen ist.

(2) Ueber die Wahl eines zur Erhöhung der Erwerbsfähigkeit geeigneten Berufes und über die hierzu erforderliche Ausbildung ist der Geschädigte im geeigneten Zeitpunkte zu beraten.

(3) Die berufliche Ausbildung ist unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Mitwirkung des Geschädigten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung ihres Zieles fortzusetzen. In rüch-sichtswürdigen Fällen kann sie bis zur Höchstdauer von drei Jahren ausgedehnt werden.

#### VI. Invalidenrente.

##### § 9.

Der Geschädigte hat Anspruch auf Invalidenrente, wenn und insoweit seine Erwerbsfähigkeit aus einer im § 1 bezeichneten Ursache um mehr als 35 vom Hundert vermindert ist.

##### § 10.

Unter Erwerbsunfähigkeit wird die Tauglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit verstanden, die dem Geschädigten nach seinem früheren bürgerlichen Berufe oder nach seiner beruflichen Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann.

##### § 11.

(1) Die Invalidenrente wird nach der Ortsklasse jener Gemeinde bemessen, in der der Geschädigte seinen Wohnsitz hat.

(2) Die Invalidenrente beträgt monatlich:

| Bei einer<br>Minderung der Er-<br>werbsfähigkeit | Rentenbetrag in Kronen<br>in der Ortsklasse |           |           |         |
|--|---|-----------|-----------|---------|
|  | 1   | 2         | 3         | 4       |
| Ueber 75 v. H. . . .                             | 1,200.000                                   | 1,100.000 | 1,000.000 | 900.000 |
| Ueber 65 bis 75 v. H.                            | 480.000                                     | 440.000   | 400.000   | 360.000 |
| " 55 " 65 "                                      | 180.000                                     | 165.000   | 150.000   | 135.000 |
| " 45 " 55 "                                      | 60.000                                      | 55.000    | 50.000    | 45.000  |
| " 35 " 45 "                                      | 12.000                                      | 11.000    | 10.000    | 9.000   |

##### § 12.

(1) Die Ortsklassen 1, 2, 3 und 4 (§ 11) entsprechen den im Bundesgesetz vom 18. Juli 1924, B.-G.-Blatt Nr. 245, über das Dienststeuereinkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesangestellten (Ge-haltsgesetz) vorgesehenen vier Ortsklassen.

(2) Gält sich der Geschädigte im Auslande auf, so ist die Rente nach der Ortsklasse 1 zu bemessen.

##### § 13.

(Entfällt.)

##### § 14.

(Entfällt.)

##### § 15.

(1) Dem Geschädigten gebührt für jedes in seiner Versorgung stehende Kind (§ 24) bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ein Rentenzuschuß von einem Zehntel seiner Rente. Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen oder wegen beruflicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann der Rentenzuschuß über dieses Alter hinaus, im Falle der beruflichen Ausbildung jedoch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres belassen werden.

(2) Ist der Geschädigte aus einer im § 1 bezeichneten Ursache derart hilflos, daß er ständig der Hilfe einer anderen Person bedarf, so gebührt ihm ein Rentenzuschuß, der, je nachdem der Wohnort des Rentners einer der im § 12 bezeichneten Ortsklassen angehört, mit 1,320.000 K, 1,210.000 K, 1,100.000 K oder 990.000 K zu bemessen ist.

(3) Ist die Hilflosigkeit nicht ausschließlich auf eine im § 1 bezeichnete Ursache zurückzuführen, so gebührt die Hälfte des im Absatz 2 angeführten Rentenzuschusses.

(4) Die im Absatz 2 und 3 angeführten Rentenzuschüsse erhöhen sich um die Hälfte, wenn Blindheit die Ursache der Hilflosigkeit ist.

##### § 16.

Eine Invalidenrente gebührt nicht, wenn der Geschädigte das schädigende Ereignis vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat.

#### VII. Krankengeld.

##### § 17.

(1) Für die Dauer einer die Ausübung regelmäßiger Erwerbstätigkeit ausschließenden Heilbehandlung oder beruflichen Ausbildung gebührt dem Geschädigten, sofern er nicht eine Invalidenrente bezieht, ein tägliches Krankengeld, welches mit dem 30. Teil des Monatsbetrages jener Invalidenrente einschließlich eines Rentenzuschusses nach § 15, Absatz 1, zu bemessen ist, die einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von über 75 vom Hundert entspricht. Auf dieses Ausmaß ist eine allenfalls zustehende niedrigere Invalidenrente zu ergänzen.

(2) Auf das im Absatz 1 festgesetzte Krankengeld oder die allfällige Ergänzung der Invalidenrente auf die Höhe des Krankengeldes haben Geschädigte keinen Anspruch die, abgesehen von der Rente auf Grund dieses Gesetzes ein monatliches Einkommen im Mindestausmaße von 1,200.000 K haben, insoweit dieses Einkommen im Krankheitsfalle nicht unter das Mindestausmaß sinkt.

(3) Solange der Geschädigte in einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung steht, ist weder die Invalidenrente, noch das Krankengeld zu leisten. Für die Dauer dieser Heilbehandlung gebührt jedoch dem Geschädigten, sofern er nicht zu den im Absatz 2 angeführten Personen gehört, ein Taggeld im Betrage von 7000 K und, falls er Angehörige hat, deren Unterhalt bisher wesentlich von ihm bestritten wurde, die Hälfte des nach Absatz 1 zu berechnenden Krankengeldes. Geschädigten, welchen ein Rentenzuschuß nach § 15, Absatz 2, 3 oder 4, gebührt, ist überdies